

Klienteninformation 01/2020



S | D | S & P

Klienteninformation 01/2020

**Sehr geehrte Damen und Herren!
Geschätzte Klienten!**

Aus gegebenem, aktuellem Anlass erlauben wir uns mit dieser Ausgabe unserer Klientenzeitung mögliche Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu behandeln.

Weiters erscheint es auch wichtig, einen Auszug vom Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 darzustellen, da hier für betroffenen Unternehmen relativ kurze Fristen einzuhalten sind und doch die Regelungen nicht alltäglich sind.

Bemerkenswert rasch hat die Regierung reagiert und bereits mit BGBl. II Nr. 15/2020, in Kraft getreten am 27.1.2020, eine Bestimmung erlassen, wonach für Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) eine Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz statuiert wurde.

Wie immer wünschen wir Ihnen erkenntnisreiches Lesen und stehen Ihnen gerne zur Vertretung und Beratung zur Verfügung.

Ihre
Anwaltsocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner &
Partner

**(Mögliche) Rechtsfolgen des
Corona-Virus**

Die Folgen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) sind nicht nur gesundheitlicher Natur, sondern beeinträchtigen auch in Österreich spätestens seit dem Erlass der Bundesregierung nach dem Epidemiegesetz vom 10. bzw. 11.3.2020 und der darauf folgenden Einschränkungen und zahlreichen Absagen von Veranstaltungen, Sportevents usw. den Alltag und werfen Rechtsprobleme auf:

Der Regierungserlass gilt zunächst bis 3.4.2020. Für Veranstaltungen, die bis zu diesem Zeitraum nun abgesagt werden, ist rechtlich davon auszugehen, dass ein Rechtsanspruch auf Rückabwicklung somit auf Rückzahlung des Ticketpreises gegeben ist. Es handelt sich zwar letztlich um einen Fall „höherer Gewalt“, die Umstände liegen aber jedenfalls nicht beim Konsumenten. Verschiebungen kann, muss man aber nicht akzeptieren.

Allgemein formulierte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die einen Rückersatz ausschließen, sind unserer rechtlichen Einschätzung nach insbesondere nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unzulässig. Die Leistung wird nicht erbracht und besteht dann schon ein bereicherungsrechtliches Problem für den veranstaltenden Unternehmer.

Auch und vor allem im reiserechtlichen Bereich sind die Rechtsfolgen des Corona-Virus enorm. Für Gebiete, für die eine Reisewarnung besteht oder in die man gar nicht reisen darf (bzw. von

seinem Wohnort nicht ausreisen kann, z. B. Italien oder China), hat der Beherbergungsbetrieb unseres Erachtens keinen Anspruch auf Stornogebühren bzw. liegt hier möglicherweise – natürlich vorbehaltlich gerichtlicher Klärung – ein (seltener) Fall des „*Wegfalls der Geschäftsgrundlage*“ vor, da es sich um ein naturgemäß von den Vertragsparteien nicht bedachtes unvorhersehbares Ereignis von außen handelt, das den Zweck des Vertrages letztlich vereitelt und zur Rückabwicklung des Vertrages berechtigt. Rechtlich kann es sich auch um Fälle nachträglicher rechtlicher Unmöglichkeit handeln, dies mit ähnlichen Rechtsfolgen.

Eine Reisewarnung ist aber nicht zwingende Voraussetzung, dass man rechtlich eine Rückabwicklung argumentieren und durchsetzen kann, sondern kann aufgrund der derzeitigen Situation ein solcher Rücktritt berechtigt sein, wenn die Durchführung der Reise aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Es kann aber auch diesbezüglich durchaus die Notwendigkeit geben, die aufgeworfenen Fragen in Zukunft gerichtlich zu klären.

Generell ist es bei Pauschalreisen mit einem Veranstalter/Vertragspartner einfacher, Ansprüche durchzusetzen als bei gebuchten Individualreisen (also, wenn zB Unterkunft und Flug getrennt gebucht werden).

Natürlich sind zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen dieser Epidemie auch aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht kaum absehbar und empfiehlt es sich daher generell, zunächst mit dem Vertragspartner Kontakt aufzunehmen.

Es ist aber davon auszugehen, dass die meisten Vertragspartner dem Konsumenten gegenüber aufgrund dieser Sondersituation kulant sein werden;

insbesondere auch deshalb, da soweit ersichtlich, keine Judikatur aufzufinden ist und wohl viele Unternehmer einen Gang zu Gericht mit ungewissem Ausgang des Verfahrens scheuen werden.

Anspruch auf Pflegefreistellung/ Betreuungsfreistellung ?

Allgemein bekannt sein dürfte, dass ein Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses pro Arbeitsjahr unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts ohne Arbeitstätigkeit bis zum Höchstmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hat (Pflegefreistellung).

Geregelt sind die diesbezüglichen Ansprüche im § 16 Abs. 1 Urlaubsgesetz (UrlG), auch wenn es sich dabei nicht um einen Urlaubsanspruch sondern um einen Fall von wichtigen, die Person des Arbeitnehmers betreffenden Dienstverhinderungsgründe handelt.

Anders als beim Urlaubsverbrauch ist für die Inanspruchnahme einer Freistellung keine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber erforderlich, jedoch ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Gemäß § 16 Abs.1 Z 2 UrlG besteht unter anderem ein Anspruch auf Betreuungspflegefreistellung zur notwendigen Betreuung seines eigenen Kindes (auch Wahl- und Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des Ehepartners oder Lebensgefährten infolge Ausfalls der Person, die das Kind ständig betreut hat, aus bestimmten im Gesetz aufgezählten Gründen.

Nicht erfasst ist allerdings laut vertretener Meinung in der Literatur von dieser Betreuungsfreistellung für ein gesundes Kindes der Ausfall der Betreuung aus anderen Gründen zum Beispiel wegen der Schließung des Kindergartens bzw. der Schule.

Dies bedeutet, dass derzeit wohl trotz Sperre von Schulen und Kindergarten kein Anspruch auf Betreuungsfreistellung gegeben ist.

Auszug aus dem Epidemiegesetz 1950

Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgefordert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

A N W A L T S S O C I E T Ä T
S A T T L E G G E R | D O R N I N G E R | S T E I N E R &
P A R T N E R

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet